



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 15. September 1969	Teil II Nr. 76
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
•* 22. 8. 69	Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen	473
2. 9. 69	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark	475
	Berichtigungen	475
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	476
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	476

Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen

vom 22. August 1969

Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität ist eine Beschleunigung des Umlaufs von Pfand- und Rückkaufflaschen erforderlich. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Pfand- und Rückkaufflaschen im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Flaschentypen und -größen.

Pfandflaschen

§ 2

(1) Industrie-, Gewerbe- und Großhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten, die Waren in Pfandflaschen abfüllen und verkaufen, berechnen für diese Flaschen die in der Anlage aufgeführten Pfandbeträge.

(2) Sie erstatten bei der Rücknahme wiederverwendungsfähiger Pfandflaschen die gemäß Anlage berechneten Pfandbeträge.

§ 3

(1) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Flaschen bzw. solche, die zur Abfüllung und Aufbewahrung von fremdartigen Stoffen benutzt wurden.²

(2) Die Lieferanten bzw. Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten können Patentverschlußflaschen, bei denen Teile fehlen, zurücknehmen.

(3) Für fehlende Teile bei Patentverschlußflaschen (Bügel-, Patentverschluß u. a.) können bei der Rücknahme Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden. Die Getränkehersteller bzw. Abfüllbetriebe übergeben den von ihnen belieferten Großhandelsbetrieben sowie den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten eine Aufstellung über die Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Teile.

§ 4

Annahme von Pfandflaschen in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten aller Eigentumsformen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Flaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Flaschen gleichen Typs und gleicher Größe nur gesäubert von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufsstellen des Einzelhandels oder Gaststätten erworben wurden.

(2) Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen, abgegeben werden, hat die Säuberung der Flaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(3) Für Getränkepfandflaschen sind durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe im Einvernehmen mit den Lieferanten Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Getränkepfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat ohne jede Einschränkung an allen Verkaufstagen während der gesamten Öffnungszeit zu erfolgen.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen erfolgt die Annahme von Pfandflaschen für